

Antrag angenommen

An den Präsidenten
 der Wirtschaftskammer Burgenland
 Honorarkonsul Ing. Peter Nemeth
 Robert Graf-Platz 1
 7000 Eisenstadt

Telefon
 Fax
 E-Mail

Landesgeschäftsstelle
 Robert Graf-Platz 1
 A-7000 Eisenstadt
 02682 / 610 65
 02682 / 610 65-4
office@rfw-bgld.at
www.rfw-bgld.at

Bankverbindung:
 BKS Bank
 Kto-Nr. 132003866, BLZ 17000
 DVR-Nr.: 0903132
 ZVR-Nr.: 411779403

Eisenstadt, am 25. Oktober 2012

Antrag an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland am 20. November 2012

Seit 1994 müssen Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtmasse zur Güterbeförderung mit EU-Kontrollgeräten zur Zeiterfassung ausgerüstet sein. Diese Bestimmung betrifft sowohl die gewerblichen Güterbeförderung als auch den Werkverkehr. Zusätzlich wurde für „lenkfreie Tage“ ein EU-Formblatt entwickelt, das – vom Unternehmen „vor jeder Fahrt - maschinenschriftlich ausgefüllt und unterzeichnet“ - immer für die letzten 28 Tage mitzuführen ist.

Diese Vorschrift, das Mitführen des EU-Formblattes, verursacht für Handwerksbetriebe nicht nur einen enormen bürokratischen Aufwand sondern ist praktisch kaum durchführbar. In der Praxis fahren Handwerker das firmeneigene Fahrzeug, bringen die zu verarbeitenden Materialien mit, und führen an der Baustelle die Facharbeiten, Montagen etc. selbst durch. Speziell länger dauernde Montagetätigkeiten, oft viele 100 km entfernt von der Betriebsstätte, sind oft vom zeitlichen Aufwand nicht genau abschätzbar. Der Unternehmer hat keine Möglichkeit, das „maschinenschriftlich ausgefüllte und unterschriebene Formblatt im Original“ dem Montagetrupp für die Rückfahrt zu übermitteln. Aber auch der selbstfahrende Unternehmer hat an der Baustelle nicht die Möglichkeit, maschinenschriftlich das Formblatt auszufüllen.

Grundsätzlich ist folgendes festzuhalten:

Der Lenker des firmeneigenen Fahrzeuges im Werkverkehr ist vom Handwerksbetrieb nicht als LKW-Fahrer sondern als Facharbeiter beschäftigt. Seine Tätigkeit umfasst die handwerkliche Ausführung von Facharbeiten, entsprechend oft muss er „lenkfreie Zeiten“ nachweisen. Es ist auch gänzlich irrelevant, warum der Tischler oder Zimmermann nicht gefahren ist, ob er im Betrieb oder auf einer Baustelle gearbeitet hat - oder sich auf Urlaub oder Erholungsurlaub befunden hat. (Auch diese Angaben müssen in jedes einzelne Formular eingetragen werden und verursachen eine enorme „Zettelwirtschaft“!)

Es würde absolut genügen, wenn Handwerker, die auch im Werkverkehr eingesetzt sind, ihre Fahrerkarte und eine Betätigung des Unternehmens mitführen, z.B. in Form eines Firmenausweises, mit dem bestätigt wird, dass sie für das betreffende Unternehmen (Firma, Firmensitz, Name des Fahrers, persönliche Daten) und im Auftrag des Unternehmens als Facharbeiter (Tischler, Zimmermann etc.) tätig ist.

In Betrieben, bei denen der Werkverkehr ausschließlich Transporttätigkeiten umfasst (z.B. Schotter-, oder Aushubtransporte, Warenauslieferungen etc.) ist der Fahrer als LKW-Fahrer angestellt und hat natürlich seine Zeiten bzw. lenkfreien Zeiten in der bisher üblichen Form nachzuweisen.

Antrag

Das Wirtschaftsparlament möge beschließen:

Die Organe der Wirtschaftskammer Burgenland werden aufgefordert, bis zum nächsten WK-Burgenland Wirtschaftsparlament – im Frühjahr 2013 – einen konkreten und umfassenden Verwaltungsvereinfachungsvorschlag betreffend Werkverkehr vorzulegen – eventuell in Form es vorgeschlagenen Firmenausweises - und deren rasche Umsetzung bei den zuständigen Stellen einzufordern.

.....
Ferdinand KUTROWATZ
Delegierter zum Wirtschaftsparlament